

Annex zum Positionspapier für Grenzgänger

1. Arbeitgeberbeiträge zur Schweizer Pensionskasse, die über 50 % des Gesamtbeitrages von Arbeitnehmer und Arbeitgeber betragen:

Nach einer neuen Information der Finanzbehörde werden übersteigende Arbeitgeberbeiträge zur 2. Säule der Altersvorsorge bei Grenzgängern nach Frankreich ab 2007 anerkannt, während es sich in der Schweiz nicht um gesetzlich begründete Pflichtbeiträge handeln soll.

2. Krankenversicherungsbeiträge:

Diese sind ab 2010 in tatsächlicher Höhe abzugsfähig. Dies gilt jedoch nicht für Zusatzversicherungen. Über Details wird die Finanzverwaltung sicherlich noch informieren. Damit wird die Benachteiligung von Grenzgängern gegenüber inländischen Arbeitnehmern entschärft, jedoch nicht grundlegend bzw. in allen Fällen beseitigt.

3. Familienzulage:

Wegen der steuerlichen Qualifikation einer Schweizer „Familienzulage“ ist ein Verfahren beim Bundesfinanzhof anhängig. Es wurde jedoch in diesem Zusammenhang nicht die Frage erörtert, inwieweit eine Steuerfreiheit im Sinne von § 3 Nr. 33 EStG vergleichsweise greifen könnte.

4. Überbrückungsrenten:

Monatszahlungen die der Schweizer Arbeitgeber im Rahmen von Vorruhestandslösungen bis zur AHV – Rente bezahlt, stellen Lohnersatzleistungen dar, wenn der Arbeitnehmer tatsächlich keine Arbeitsleistung mehr erbringt. Im Falle eines deutschen Beamten hat der Bundesfinanzhof die Bezüge während der Freistellungsphase im Vorruhestand als Versorgungsbezüge qualifiziert.

5. Pensionskassenrenten:

Für Rentenbezüge und Kapitalbezüge bei Altersübertritt aus der Schweizer Pensionskasse, soweit sie auf dem am 31.12.2004 vorhandenen Kapital beruhen, sollte nach wie vor die Besteuerung unter Abgrenzung nach dem Stichtagsprinzip beantragt werden. Es kann „hilfsweise“ und vorläufig eine Begünstigung durch die Öffnungsklausel beantragt werden.

6. Kapitalbezüge aus der Schweizer Pensionskasse:

Im Zusammenhang mit Kapitalbezügen aus dem Schweizer Pensionskassensystem sind wegen unterschiedlicher Tatbestände Verfahren, insbesondere beim Finanzgericht Freiburg anhängig, wobei noch keine Entscheidungen oder gegen Urteile fortgeführte Verfahren beim Bundesfinanzhof bekannt sind. Falls zur Finanzierung einer eigengenutzten Immobilie erwogen wird, Pensionskassenkapital einzusetzen, kann derzeit nur mit der Möglichkeit einer Verpfändungslösung die akute Steuerproblematik umgangen werden. Überobligatorische Freizügigkeitsguthaben sind vor einer unmittelbaren Besteuerung nur geschützt, wenn sie auf einem Freizügigkeitskonto oder in einer anerkannten Freizügigkeitsstiftung angelegt sind. Der lt. Finanzverwaltung steuerneutral mögliche Übertrag in eine deutsche (Basis / „Rürup“) Rentenversicherung gegen Einmalbetrag ist bezüglich der Versicherungskonditionen individuell mit größter Sorgfalt zu prüfen.